

Az.: 67/3-566.0019/24/1.6.2
0020772

Genehmigungsbescheid

gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 19.03.2026

für
Qualitas Energy Project GmbH
Unter den Linden 21
10117 Berlin

zum
**Repowern einer Windenergieanlage (WEA) in 48366 Laer,
Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44**

Inhalt

I Tenor	2
II Eingeschlossenen Entscheidungen	2
III Antragsunterlagen	4
IV Daten der Anlage	7
V Bedingungen	7
1 Baurecht.....	7
2 Immissionsschutz.....	7
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
VI Nebenbestimmungen	8
1 Allgemeines	8
2 Baurecht.....	9
3 Immissionsschutz.....	12
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	24
6 Wasserwirtschaft.....	26
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	26
8 Arbeitsschutz	30
9 Straßenverkehr	30
VII Hinweise	31
1 Baurecht.....	31
2 Immissionsschutz.....	31
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	32
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	34
5 Wasserwirtschaft.....	35
6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	36
7 Arbeitsschutz	37
8 Bodendenkmalschutz/Archäologie.....	37
9 Fortwirtschaft	38
10 Straßenverkehr	38
VIII Begründung	38
IX Kostenentscheidung	44
X Rechtsmittelbelehrung	44

I Tenor

Hiermit wird der Qualitas Energy Project GmbH, Unter den Linden 21 in 10117 Berlin gemäß § 16b i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer WEA des Typs Nordex N149/5X erteilt.

Die Genehmigung umfasst nicht die im Antrag (Objektbezogener Lageplan M 1:2.500 Anlage 25 zur Genehmigung) dargestellte temporäre Zuwegung für die Errichtung der Anlage über das Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 46. Die Verfügbarkeit dieses Grundstücks ist zwischen der Qualitas Energy Project GmbH und dem Eigentümer/Pächter des Grundstücks zivilrechtlich zu regeln.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA des Typs Nordex N149/5X schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau der WEA des Typs Enercon E-82 2,0 MW ein.

Die zurückzubauende WEA wurde wie unten angegeben genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungs- datum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Enercon E-82 2 2,0 MW	§§ 4 BImSchG 56- 60.0151/06/0106.2	13.12.2007	Laer, Gem. Laer, Flur 19 Flurstück 44

Die repowerte WEA darf auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44 errichtet und betrieben werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.09.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0343 Nr. 374-24 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.10.2024 durch die Gemeinde Laer erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III Antragsunterlagen

1. Formular 1 BImSchG	2 Blatt
2. Formular 2 BImSchG	1 Blatt
3. Vollmacht Qualitas Energy Service GmbH	2 Blatt
4. Vollmacht ÖKOTEC Windenergie GmbH	1 Blatt
5. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
6. Handelsregistrauszüge	5 Blatt
7. Projektkurzbeschreibung	11 Blatt
8. Bauantrag	1 Blatt
9. Baubeschreibung	2 Blatt
10. Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
11. Stellungnahme – Optisch bedrängende Wirkung	1 Blatt
12. Karte – Optisch bedrängende Wirkung	1 Blatt
13. Angaben zum Planungsrecht	1 Blatt
14. Baulast – Abstandsfläche und Zuwegung	1 Blatt
15. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung	21 Blatt
16. Herstell- und Rückbaukosten Nordex N 149 5.X	1 Blatt
17. Berechnung der Gesamtkosten	1 Blatt
18. Topographische Übersichtskarte	1 Blatt
19. Abstandskarte	1 Blatt
20. Deutsche Grundkarte M 1:5.000	1 Blatt
21. Amtlicher Lageplan M 1:1.000	2 Blatt
22. Datenblatt zum Luftfahrthindernis	1 Blatt
23. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
24. Kostenübernahmeerklärung Flugsicherung	1 Blatt
25. Objektbezogener Lageplan M 1:2.500	1 Blatt
26. Transport, Zuwegung und Krananforderungen	21 Blatt
27. Informationen zu Sendeanlagen, Richtfunkstrecken etc.	1 Blatt
28. Übersichtskarte Richtfunk M 1:10.000	1 Blatt
29. Übersichtskarte Messstationen M 1:15.000	1 Blatt
30. Übersichtskarte Leitungen M 1:5.000	1 Blatt
31. Übersichtskarte Netzanschluss M 1:25.000	1 Blatt
32. Tabelle der Standortkoordinaten	1 Blatt
33. Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt

34. Flurstücks- und Eigentumsnachweis	2 Blatt
35. Technische Hauptdaten und Anlagenkurzbeschreibung	1 Blatt
36. Ansichtszeichnung N 149 5.X	2 Blatt
37. Technische Beschreibung (Komponenten)	11 Blatt
38. Rotordrehzahlen	2 Blatt
39. Allgemeine Dokumentation Fundamente	4 Blatt
40. Abmessungen Gondel und Blätter	3 Blatt
41. Baugrundgutachten - Hinweis	1 Blatt
42. Einsatz von Flüssigkeiten und Getriebeölwechsel	17 Blatt
43. Sicherheitsdatenblätter	231 Blatt
44. Angabe zu Abfällen	8 Blatt
45. Schallimmissionsprognose Rev. 04 Plangis	52 Blatt
46. Gutachterliche Stellungnahme Variantenrechnung	13 Blatt
47. Option Serrations an Nordex Blättern	4 Blatt
48. Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte	113 Blatt
49. Oktav-Schalleistungspegel	3 Blatt
50. Schattenwurfprognose Rev. 02 Plangis	146 Blatt
51. Schattenwurfmodul (Schattenwurfabschaltung)	4 Blatt
52. Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf	10 Blatt
53. Integrierter Sensor zur Eiserkennung	4 Blatt
54. Plausibilitätsprüfung TÜV Nord -Eiserkennung	3 Blatt
55. Zertifizierung Eiserkennung	1 Blatt
56. Option Rotorblatt-Eisdetektion	3 Blatt
57. Kennzeichnung von Nordex-WEA	12 Blatt
58. Zertifikat AVV Kennzeichnung	2 Blatt
59. Zertifikat Quantec Gefahrenfeuer	2 Blatt
60. Allgemeine Dokumentation Sichtweitenmessung	4 Blatt
61. Anerkennung als Sichtweitenmessung	2 Blatt
62. Verhaltensregeln in an und auf WEA	40 Blatt
63. Flucht und Rettungsplan	6 Blatt
64. Technische Beschreibung Befahranlage	6 Blatt
65. Arbeitsschutz und Sicherheit in WEA	6 Blatt
66. EG-Konformitätserklärung	1 Blatt
67. Standortbezogenes Brandschutzkonzept	18 Blatt

68. Grundlagen zum Brandschutz	5 Blatt
69. Angaben zum Blitzschutz	10 Blatt
70. Verpflichtungserklärung Rückbau geplante WEA	1 Blatt
71. Verpflichtungserklärung Altanlage	1 Blatt
72. Rückbauaufwand für WEA	7 Blatt
73. Berechnungsbeispiel für Rückbau	1 Blatt
74. Allgemeine Vorprüfung UVP	51 Blatt
75. Landschaftspflegerischer Begleitplan	36 Blatt
76. Ergebnisbericht Avifauna	38 Blatt
77. Fachbeitrag Artenschutz ASP-Stufe II	37 Blatt
78. Prüfbescheid zur Typenprüfung	5 Blatt
79. Information über Geschäftsgeheimnisse	1 Blatt

IV Daten der Anlage

Eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 5,7 MW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten.

Anlage	East	North	Lage	
			Gem.: Laer Flur	Flurstück
WEA - Nordex N149/5.X	390.582	5.771.270	19	44

V Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Baurecht

Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage beträgt **203.098,- Euro**.

Hinweis: Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer 5.2.2.4 Windenergieerlass vom 08.02.2018 mit 6,5 % der Herstellungskosten (hier: 3.124.583 €) angesetzt.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

- 2.2 Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten WEA ist nur dann zulässig, wenn der Betrieb der Alt-WEA vom Typ Enercon E-82 2,0 MW (Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44) eingestellt worden ist. Die dauerhafte Außerbetriebsetzung der Altanlagen ist spätestens bei Inbetriebnahme der modernisierten Anlagen nachzuweisen. Der Rückbau der Altanlagen ist spätestens vier Wochen vorher dem Kreis Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde formlos anzuzeigen und muss spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme abgeschlossen sein.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beeinträchtigung Landschaftsbild

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 75 der Genehmigung) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **3.405,39 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenz Zeichens **0364000136** überwiesen wurde.

VI Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.16 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche und
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage).
- Durchschrift des Auftrages an eine Sachverständige Stelle für die Durchführung von Abnahmemessungen gemäß Nebenbestimmung 3.6.

1.5 Der Baubeginn ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

2.1 Vor Baubeginn sind die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abzustecken

Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage, ist durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen.

Alternativ kann auch ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters oder der Bauleiterin vor Baubeginn erfolgen.

- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt von einer oder von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit oder einem Prüfenieur/-in für Standsicherheit die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise vorzulegen.

Dieser oder diese hat auch schriftlich zu bestätigen, dass er/sie für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt wurde.

- 2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns hat die unter Nebenbestimmung 2.2 beauftragte Person dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Standortbescheinigung gemäß Nr. 16 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ – Stand Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015 – i. V. m. § 12 Absatz 1 der Landesbauordnung NRW 2018 zur Prüfung vorzulegen.

- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen des/der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch konstruktiven Brandschutzes), einzureichen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.

- 2.5 Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

- 2.6 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt – Untere Bauaufsichtsbehörde – mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sie können hierfür das beigelegte Formular verwenden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter oder die qualifizierte Bauleiterin namentlich mit Telefonnummer zu benennen.

- 2.7 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt - untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt - untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 vom 23.09.2025, erstellt durch I17 Wind GmbH & Co. KG, mit der Berichtsnummer I17-SE-2025-647 (Anlage 15 zur Genehmigung) ist Bestandteil der Genehmigung und für den Betrieb und die Ausführung zu berücksichtigen. Den Annahmen und Empfehlungen ist zu folgen.

Zur Reduzierung der Turbulenzen sind folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen der nachfolgenden Tabelle einzuhalten.

Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von WEA W2 (interne Bezeichnung der WEA im Bericht Nr. I17-SE-2025-647 – Standortkoordinaten 390617/ 5771585 [UTM ETRS89 - Zone 32])

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	161	211	5.5	6.5	Mode 17
W1	161	211	6.5	7.5	Abschaltung
W1	161	211	7.5	8.5	Mode 11
W1	161	211	8.5	9.5	Mode 9
Alternativ: W2	161	211	5.5	9.5	Abschaltung

Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von WEA W26 (interne Bezeichnung der WEA im Bericht Nr. I17-SE-2025-647 – Standortkoordinaten 390817/ 5771601 [UTM ETRS89 - Zone 32])

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	190	240	14.5	18.5	Mode 8
W1	190	240	18.5	22.5	Mode 10
W1	190	240	22.5	24.5	Mode 8
Alternativ: W26	190	240	14.5	24.5	Abschaltung

3 Immissionsschutz

- 3.1 Bei der Nachweisführung gem. den folgenden Nebenbestimmungen gelten folgende maximal zulässigen Schalldaten Kenngrößen (Antragsunterlage 45 „Schallprognose Rev. 04):

Nordex N149/5.X mit STE Oktavspektrum im Betriebsmodus 8
[Summen-Schallleistungspegel $L_{WA} = 102,0 \text{ dB(A)}$]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt,Hersteller}$ [dB(A)]	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	78,8
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e,max,Okt}$	85,4	91,6	95,3	97,9	98,6	96,1	88,5	80,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,8	92,0	95,7	98,3	99,0	96,5	88,9	80,9

$L_{W,Okt,Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave
 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)
 $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)
 $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)
 $L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus
 $L_{e,max,Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen
 $(L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$
 $\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o,Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.2 Die WEA Nordex N149/5.X ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-igen Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{O,Okt,Messung}$) die in dieser Genehmigung festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven der betriebenen Betriebsmodi nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{O,Okt,Messung}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellie-

rung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose Revision 04 (Antragsunterlage Nr. 45) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{O, Okt, Messung}$ des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose Revision 04 (Antragsunterlage Nr. 45) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

- 3.3 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.2 darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA Nordex N149/5.X zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels des Betriebsmode 8 gemäß Herstellerdatenblätter Rotorenndrehzahlen F008_275_A20_DE Rev.05 in Verbindung mit Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte F008_275_A12_DE Rev. 06 (Antragsunterlage Nr. 48) liegt (Betriebsmodi 11 bis 18). Liegt für einen schallreduzierten Betriebsmodus zu den genannten Herstellerdatenblättern bereits eine FGW-konforme Typvermessung vor, kann dieser gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem Summenschallleistungspegel des Betriebsmodus 8 liegt. Die gemessenen Oktavspektren müssen dann jeweils unterhalb den in dieser Genehmigung festgelegten Werten $L_{O, Okt}$ liegen.
- 3.4 Unter Einhaltung vorstehender Nebenbestimmungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die schallreduzierten Betriebsmodi Mode 8 oder leiser (Mode 9 bis 18) entsprechend Herstellerdatenblätter Rotorenndrehzahlen F008_275_A20_DE Rev.05 und Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte F008_275_A12_DE Rev. 06 (Antragsunterlage 48) zulässig. Betriebsmodus 8 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.830 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,1 U/min. Die zulässigen Betriebsmodi gemäß Herstellerdatenblätter Rotorenndrehzahlen F008_275_A20_DE Rev.05 und Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte F008_275_A12_DE Rev. 06 (Antragsunterlage 48) sind in der Steuerung der Neuanlage Nordex N149/5.X fest vorzugeben. Die eingestellten Betriebsmodi während der Nachtzeit sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – über eine Herstellerbescheinigung mitzuteilen

3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes im angestrebten Betriebsmode ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissions-schutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutz-behörde – zulässig.

3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemes-sungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach In-betriebnahme zu erfolgen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkon-zept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbe-reich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbe-hörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskon-formen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschalllei-stungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) in allen Oktaven kleiner oder gleich den in dieser Geneh-migung festgelegten Oktavschallleistungspegeln ($L_{e,max,Okt}$) sind.

Werden die jeweils in dieser Genehmigung festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht ein-gehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Ok-tavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbrei-tungsmodell der Schallimmissionsprognose Revision 04 der planGIS GmbH (An-lage Nr. 45 zum Genehmigungsbescheid) eine erneute Ausbreitungsrechnung mit

den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in dieser Genehmigung festgelegte maximal zulässige Schallleistungspegel in der Oktave i.

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr. 3.7 zu erbringen.

- 3.7 Bei Immissionsmessungen ist mit nachfolgenden Immissionsrichtwerten der Schutzanspruch für die in der Schallemissionsermittlung der PlanGIS GmbH von Oktober 2025 in Tabelle 1 (Anlage Nr. 45 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorte (IP) bei der Nachweisführung zu berücksichtigen:

IPA- F; IPG1 und G2; IP H und I; IPJ1 und J2 sowie IPK1 und K2

bei Tage 60 dB(A)

bei Nacht 45 dB(A)

IPL

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die mit o.g. Nebenbestimmung geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die mit dieser Genehmigung festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.9 Die WEA Nordex N149/5.X ist zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Vortex-Generatoren und Trailing Edge Serrations (Antragsunterlage Nr. 47) auszustatten. Die Funktion der Anbauteile an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.10 Die WEA Nordex N 149/5.X darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf, Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.11 Wird durch die mit o.g. Nebenbestimmung geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.12 Die Neuanlage Nordex N149/5.X ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i. V. m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.13 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die Neuanlage Nordex N149/5.X umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vor-

liegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.

- 3.14 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.15 Für die Neuanlage Nordex N149/5.X ist jeweils der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 3.16 Die WEA Nordex N149/5.X darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte der planGIS GmbH (Antragsunterlage Nr. 50) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe mit den Vorbelastungsanlagen laut Schattenwurfgutachten der planGIS GmbH (Antragsunterlage Nr. 50) die astronomisch maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.17 Die WEA ist mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten, dass die Schattenwurf-Immissionen an den in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Tabelle 2 genannten Immissionsorten auf die o. g. Werte der Nebenbestimmung 3.16 begrenzt werden. Dazu ist die Abschaltautomatik so zu programmieren, dass die WEA

- keinen weiteren Schattenwurf verursacht an den Immissionsorten A, B, I, J, L bis Y („Nullbeschattung“)
- maximal folgende Schattenwurf-Immissionen an nachfolgend genannten Immissionsorten verursacht:

Immissionsort	Max. Stunden/Kalenderjahr	Max. Minuten/Tag
C	0:45	7
D	14:55	7
E	6:18	11
F	10:13	12
G	3:26	7
H	1:48	5
Z	26:51	17
AA	22:00	12
AB	2:40	8

Es darf eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt werden, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

3.18 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt

– Untere Immissionsschutzbehörde – vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Kreis Steinfurt – Unteren Naturschutzbehörde – abzustimmen.

4.3 Nachtbauverbot

Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 01. März bis 31. Oktober einzuhalten.

4.4 Abweichungen von den Bauzeitenbeschränkungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kreises Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch den Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist der Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - unmittelbar zu informieren.

4.5 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von > 10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach

einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei der Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen dem Kreis Steinfurt – Unteren Naturschutzbehörde – vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.6 **Begleitendes Gondelmonitoring**

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Ziffer. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU-Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Ziffer 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.7 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Umkreis mit einem Radius von 130 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

4.8 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig beim Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die der Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

4.9 Umsetzung Kompensationsmaßnahmen

Die nachfolgenden, aus der Genehmigung vom 13.12.2007 Az.: 56-60.0151/06/0106.2 umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Anlage11 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Oktober 2006 zur Genehmigung vom 13.12.2007) für das Landschaftsbild und den Eingriff sind zu erhalten und zu pflegen.

Maßnahme 1: Gemarkung Hörstel, Flur 12, Flurstück 10 mit einer Fläche anteilig von 9.975 m³
(Aufbau Waldrand in Nadelwald, Umbau von Nadelwald in Laubwald, Nutzungsverzicht)

Maßnahme 2: Damaliges Flurbereinigungsgebiet Laer-Holthausen (Flächen 7500, 7501; 7503, 7504)
Jetzt Gemarkung Laer, Flur 35, Flurstück 34 (Fläche 7514)
Jetzt Gemarkung Laer, Flur 36, Flurstück 27 (Fläche 7521)
Jetzt Gemarkung Laer, Flur 35, Flurstück 45 (mit einer Fläche von 4.825 m²)

(Anlage von einer Allee, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen)

Die o.a. Maßnahmen wurden durch die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt umgesetzt und rechtlich gesichert. Die zwischen dem Genehmigungsinhaber und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt neu vereinbarte Ablösevereinbarung (Betreiberwechsel) ist spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung, jedoch vor Baubeginn dem Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – vorzulegen.

4.10 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind hierbei zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Die Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Unteren

Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Verantwortlich für die Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

4.11 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

4.12 Rückbau Anlagen

Im Rahmen des Rückbaus der Anlagen ist auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen. Daher ist mindestens 4 Wochen vor Rückbau der Altanlagen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Umfang des Eingriffs bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten (Neu- und Rückbau) ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche teilweise eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten für die WEA sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen.

- 5.3 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen gemäß Kapitel 5.1.1. des „Landschaftspflegerischen Begleitplanes“ vom 04.07.2024 Fa. ecoda GmbH & Co. KG (Anlage 75 zur Genehmigung) sind entsprechend umzusetzen.
- 5.4 Flächen, welche nicht im amtlichen Lageplan (Anlage 21 zur Genehmigung) für die Errichtung der neuen WEA und Rückbau der alten WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.5 Der Rückbau der alten WEA hat in Abstimmung mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde – in Anlehnung an die „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (LABO, 03.03.2021), insbesondere der Kapitel 4.2 und 4.3 zu erfolgen.
- 5.6 Zum Schutz gegen Verunreinigung des Bodens durch z.B. Betriebsflüssigkeiten, Beschichtungen, Metallspäne etc. während des Rückbaus sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in einem stichpunktartigem Rückbaukonzept zu planen. Diese sind mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde – mindestens 4 Wochen vor Beginn des Rückbaus abzustimmen.
- 5.7 Die Fundamente der alten WEA sind mindestens 2 m unter der neuen geplanten Geländeoberkante zurückzubauen.
- 5.8 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde – unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

- 5.9 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs- Vertrags).

6 Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlagen ist zur Prüfung dem Dezernat 26 - Luftverkehr - der Bezirksregierung Münster, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung vorzulegen
- 7.2 Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) auszurüsten. Eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

Tageskennzeichnung

7.3 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Befeuerung allgemein

- 7.8 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 7.9 Für das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.10 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.11 Am geplanten Standort kann abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAC-Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 7.12 Sollte Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind

nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Störungen

- 7.13 Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.14 Bei Feuern mit einer sehr langen Lebensdauer (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-OFFICE in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-OFFICE unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-OFFICE und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.16 Für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

Veröffentlichung Luftfahrthindernis

- 7.17 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0343 Nr. 374-24** bekanntzugeben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
1. spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

7.18 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12209 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

7.19 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1688-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt a DER Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Bezirksregierung Münster Dezernat 55 vorzulegen.

9 Straßenverkehr

9.1 Die Ausgestaltung (Lage und Aufbau) der Zufahrt zur K 75 sind vor deren Anlage mit der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt Tel.: 02551 69-2514 abzustimmen

- 9.2 Vor Aufnahme der Abriss- und Bauarbeiten hat gemeinsam mit der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt (02551 69 2514) eine Bestandsaufnahme des Zustandes der K 75 zu erfolgen. Diese ist zu dokumentieren.

VII Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine möglicherweise, von der zuständigen Feuerwehr gewünschte Übung/Begehung der Anlage, wie unter Punkt 5.8 des Brandschutzkonzeptes beschrieben, ist mit der Feuerwehr Laer über die E-Mail-Adresse: ldf@laer.de abzustimmen.
- 1.2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlichen Kompensationen vor.
- 3.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten Tiere dieser Arten zu verletzen, oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3.3 Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises

Steinfurt -Untere Naturschutzbehörde – festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits ab dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, dass weitere Vorgehen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

- 3.4 Gegebenenfalls überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z. B. Baugenehmigung) hat der Antragsteller/die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

- 3.5 Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion (Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen des Kreises Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

- 3.7 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Einsatzstoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

- 4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

- 4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000, - € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der örtlichen Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen

Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.

- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV).
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen eine Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die

sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

7 Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG¹. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt. Die Forderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BImSchG hinsichtlich der „Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“ werden mit Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsrechts erfüllt.

8 Bodendenkmalschutz/Archäologie

- 8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.: 0251/951-8911) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§16 und 17 Denkmalschutz Gesetz) NRW).
- 8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

9 Fortwirtschaft

Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elements oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland zu beteiligen.

10 Straßenverkehr

Für die im Zuge der Abriss- und Aufbauarbeiten für dieses Repoweringvorhaben geplante temporäre Zufahrt von der Kreisstraße K 75 aus, ist beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis gesondert zu beantragen.

Im Antrag für die temporäre Zufahrt ist anzugeben, für welchen Zeitraum diese benötigt wird.

VIII Begründung

Mit Antrag vom 26.06.2024, eingegangen am 17.07.2024, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/5.X und den Rückbau einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 auf dem Grundstück in Laer, 48366, Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44 beantragt. Die Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 mit einer Leistung von 2,0 MW soll im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Die Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang hat ergeben, dass die Unterlagen unvollständig waren. Dieses wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 02.08.2024 mitgeteilt. Die Ergänzungen wurden am 31.10.2024 und 16.12.2024 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Dieses Repoweringvorhaben stellt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dar. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Überprüfung der UVP-Pflicht erforderlich. Diese Vorprüfung wurde vom Kreis Steinfurt durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 zum UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen.

Das Ausmaß der möglichen Auswirkungen wird zusätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers minimiert.

Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist nicht festzustellen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 02/2025 des Kreises Steinfurt vom 14.01.2025 und auf der Homepage des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP Internetportal veröffentlicht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Datum vom 21.08.2024. Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
 - Straßenbauamt

- Stadt Steinfurt
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Nordwalde
- Gemeinde Altenberge
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege
- Westnetz Dortmund

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Unterlagen mehrfach, letztmalig am 08.01.2026 durch Unterlagen zur Schallimmissionsprognose und zum Turbulenzgutachten ergänzt bzw. überarbeitet

Während des Genehmigungsverfahrens wurden auf Antrag gem. § 13 Abs. 2 VwVfG die beiden benachbarten Windparkbetreiber „Windpark an der Landwehr GmbH & Co.KG“ und „Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG“ sowie Herr Rechtsanwalt Tietmeyer (Weiss & Kollegen GbR), als Bevollmächtigter des Eigentümers der beiden Wohnhäuser, Wilmsberg 49 und 50 in 48565 Steinfurt, zum Verfahren hinzugezogen.

Darüber hinaus wurde der Kreis Steinfurt mit Schreiben vom 11.10.2025 vom Eigentümer der Fläche (Gemeinde Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 46), die für die temporäre Zufahrt zur Errichtung der Anlage genutzt werden soll, darüber informiert, dass diese hierfür nicht zur Verfügung steht.

Im Zuge der Klärung, ob die temporäre Zufahrt zur Errichtung der Anlage im Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln ist, oder aber ob in diesem Fall eine zivilrechtliche Einigung zwischen dem Flächeneigentümer bzw. -Pächter und dem Antragsteller erzielt werden muss, wurde die Regional-Initiative-Wind der Bezirksregierung Münster um

Stellungnahme gebeten. Die Bezirksregierung Münster verwies auf zwei Urteile des OVG Münster (AZ 7D 248/24.AK und 7 D 259/24.AK) i. V. m. einem Urteil des BVerwG vom 23.05.2024 /7 C 1.23, in denen zu dieser Fragestellung bei Windkraftanlagen Bezug genommen wurde. Demnach ist bei der Genehmigung einer WEA nur die dauerhafte Erschließung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die temporäre Zuwegung ist privatrechtlich zu regeln.

Eine dauerhafte Erschließung der Anlage z. B. für Wartungs- und Rettungsarbeiten wurde vom Antragsteller nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 wurde der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG und mit Schreiben vom 02.09.2025 der Windpark an der Landwehr GmbH & Co.KG Gelegenheit gegeben, sich zu dem vorliegenden Antrag zu äußern.

In ihrer Stellungnahme zur Schallprognose wies die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co. KG auf eventuelle Unstimmigkeiten in Bezug auf angesetzte Sicherheitszuschläge hin. Die Windpark an der Landwehr GmbH & Co. KG merkte an, dass in dem Schallgutachten, in Bezug auf die Vorbelastungsdaten fälschlicher Weise davon ausgegangen werde, dass bei einer ihrer Bestandsanlage auf den Nachtbetrieb verzichtet wird. Diese Punkte wurden in der Überarbeitung des Schallgutachtens berücksichtigt bzw. nochmal verifiziert.

Die Prüfung des überarbeiteten Schallgutachtens Revision 04 und weiterer nachgereichter schalltechnischer Unterlagen des Schallgutachterbüros PLANGIS durch die Untere Immissionsschutzbehörde ergab unter Beachtung der unter Abschnitt VI Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Beanstandungen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Windpark an der Landwehr GmbH & Co. KG wurde in den Antragsergänzungen Variantenrechnung vorgenommen. Die Variantenrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte weiterhin unter gleichen Betriebsbedingungen wie im Schallgutachten Revision 04 eingehalten werden.

Herrn Rechtsanwalt Tietmeyer, als Bevollmächtigter des Eigentümers der Wohnhäuser Wilmsberg 49 und 50 in Steinfurt (Immissionsort H und I der Schallprognose: Anlage 45 zur Genehmigung) wurden aufgrund seines Antrags gem. § 13 VwVfG am 12.05.2025 die Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Mit seinem Schreiben vom 04.06.2025 führt er aus, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus seiner

Sicht, insbesondere wegen des Überschreitens der zulässigen immissionsschutzrechtlichen Schallrichtwerte und wegen des Verstoßes gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, nicht gegeben ist. Unter anderem aufgrund einer fehlerhaften Betrachtung der Vorbelastung komme es zu unzulässigen Schallimmissionsbelastungen an den Wohnhäusern seines Mandanten.

Die Schallimmissionsprognose wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mehrfach nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Einwirkbereich und Vorbelastung (Az.: 7 C 4.24 vom 23.01.2025) überarbeitet bzw. ergänzt. Mit Schreiben vom 10.11.2025 wurde Herrn Tietmeyer nochmals Gelegenheit gegeben, sich zu der überarbeiteten Schallimmissionsprognose zu äußern.

In seiner Stellungnahme vom 18.11.2025 wird die Genehmigungsfähigkeit der WEA weiterhin in Frage gestellt, da an den Wohnhäusern Wilmsberg 49 und 50 eine unzulässige Richtwertüberschreitung vorliege. Dieses wird von ihm im Wesentlichen mit der falschen Anwendung der Rundungsregeln nach TA Lärm und der Forderung einer Sonderfallprüfung nach TA Lärm begründet.

Die von Herrn Tietmeyer vorgebrachten Punkte wurden durch die Untere Immissionschutzbehörde geprüft.

Die Schallimmissionsprognose Rev. 04 enthält in Tabelle 7 die berechneten Beurteilungspegel auf eine Nachkommastelle gerundet und beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm auf ganze dB(A) gerundet.

Die Vorgehensweise entspricht damit den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm, Stand 24.03.2023 und wurde vom OVG Münster im Urteil vom 24.01.2024, Az.: 7 D 59/23.AK bestätigt.

Sowohl am Immissionsort H als auch am Immissionsort I ergibt sich im schallreduzierten Betriebsmodus der beantragten WEA Nordex N149/5X und des Weiterbetriebs der zweiten Anlage der Qualitas Energy Project GmbH eine Zusatzbelastung von 35 dB(A). Die beiden Anlagen liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs bezogen auf die beiden o. g. Immissionsorte.

Das Erfordernis einer ergänzenden Sonderfallprüfung ist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht erkennbar, da der Betreiber seine Pflichten gemäß § 1 BImSchG einhält, indem er im strenger geschützten Nachtzeitraum einen schallreduzierten Betrieb einstellen wird und infolgedessen wie bereits oben erwähnt, die Immissionsorte H und I außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA liegen. Zudem sind die dargestellten Beurteilungspegel durch den oberen Vertrauensbereich zusätzlich abgesichert. Dieses bedeutet

auf den prognostizierten Berechnungspegel werden Unsicherheiten aufaddiert und zusätzlich mit einem statischen Faktor multipliziert.

Der mit diesem Bescheid genehmigte Standort der Windenergieanlage liegt innerhalb der im Regionalplan Münsterland 2025 festgelegten Windenergiebereiche und befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Laer. Das Vorhaben stellt ein Repowering im Sinne des § 16b BImSchG dar. Der Abstand zwischen der neuen Anlage und der Altanlage beträgt 160 m und unterschreitet somit das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage. Damit wird hier das Kriterium des § 249 Absatz 3 BauGB, wonach der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe betragen darf, erfüllt. Gemäß § 249 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB bleibt das Repowering-Vorhaben damit bauplanungsrechtlich privilegiert, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Privilegierung gilt insbesondere auch dann, wenn der Abstand zwischen neuer und alter Anlage weniger als das Zweifache der Gesamthöhe beträgt und die Anforderungen an ein Repowering nach § 16b BImSchG erfüllt sind. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich sind somit gegeben

Die Gemeinde Laer hat mit Schreiben vom 22.10.2024 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Nach Einstellung des Betriebs sind die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 203.098, - Euro.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V, VI und VII dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V, VI und VII dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

X Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte



Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)
4. Factsheet Baubeginn

